

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 31.12.2022

Im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigt die Gothaer Asset Management AG (im Folgenden „GoAM“) grundsätzlich wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Folgenden näher erläutert werden. Ausführungen zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen finden sich in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Konkretisiert werden diese insbesondere durch Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022.

In ihrer Funktion als Anlageberater berücksichtigt die GoAM für alle in der Fondsliste veröffentlichten Investmentfonds folgende wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- ✓ **Engagement im Bereich fossiler Brennstoffe**
Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- ✓ **Treibhausgasemissionen**
Angaben zu Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenten, die Aufschluss über Menge und Intensität der Emissionen eines Unternehmens geben
- ✓ **Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen**
Kontrolle, dass die Unternehmen Mindeststandards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung erfüllen
- ✓ **Geschäftsaktivitäten im Bereich umstrittener Waffen**
Branchen mit Umsätzen aus der Herstellung oder dem Verkauf geächteter Waffen (d. h. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische oder atomare Waffen)

In der EU ansässige Verwalter oder Hersteller von verwalteten Finanzprodukten (Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung), die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Laufe des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt zu haben, sind verpflichtet, eine Erklärung zu veröffentlichen, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und den Umgang damit verfolgen. Wir gehen davon aus, dass Finanzmarktteilnehmer in ihrer ersten Erklärung vor allem mit qualitativen Angaben darauf eingehen werden, inwieweit sie bei Investitionsentscheidungen wichtige nachteilige Auswirkungen berücksichtigen. Erste Erklärungen mit Angaben zur quantitativen Bewertung der Indikatoren dürften bis spätestens 30. Juni 2023 folgen. Ab diesem Zeitpunkt ist mit einer kontinuierlichen Verbesserung der

Datenlage für Anleger und Finanzberater zu rechnen. Im Rahmen unserer Sorgfaltspflichtprüfung im Beratungsgeschäft werden wir die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Erklärungen zu wichtigen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen untersuchen. Eine nicht ausreichende Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen kann dazu führen, dass die Produkte dieses Herstellers nicht mehr als Fonds auf der Liste berücksichtigt werden. Sobald die Verwalter oder Hersteller von verwalteten Finanzprodukten Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren für ihre Finanzprodukte ab dem 30. Juni 2023 veröffentlichen, werden wir diese in die gesamthafte qualitative Bewertung dieser Finanzprodukte mit einbeziehen, ohne dass hierfür Schwellenwerte bzw. ein Ranking oder eine Gewichtung der Indikatoren vorgesehen sind. Ein wesentlicher Prüfpunkt in den Bewertungsprozessen wird die Verbesserung der Indikatoren eines Finanzproduktes im Zeitablauf sein. Die verbesserte Sorgfaltspflichtprüfung schafft die Voraussetzung für mehr Klarheit und Transparenz in Bezug auf die maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen, die Finanzmarktteilnehmer in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Auf diese Weise können Produkte herausgefiltert werden, die unseren Qualitätsanforderungen nicht entsprechen. Dies kann zur Folge haben, dass die entsprechenden Finanzprodukte von uns nicht empfohlen werden